

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Handwerk Höxter-Warburg".
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Brakel.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich des Handwerks, sowie die Förderung der Kunst und Kultur, der Wissenschaft und Forschung im Bereich des Handwerks sowie der Mildtätigkeit gegenüber Handwerkern, im Kreis Höxter.
2. Die Stiftung verfolgt den Zweck, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Diese Zweckverwirklichung ist möglich durch
 - a) die Verleihung von Preisen für herausragende Innovations-, Marketing-, Kooperations-, Technologietransfer- und Ausbildungsleistungen im Handwerk oder auch besondere Berufsorientierungsprojekte,
 - b) die finanzielle Unterstützung der Entwicklung solcher Konzepte, einschließlich der Vergabe von Forschungsvorhaben,
 - c) die finanzielle Unterstützung von Ausbildungsphasen im In- und Ausland sowie die Vergabe von Stipendien für wissenschaftliche und handwerksnahe Forschung,
 - d) die Durchführung von Veranstaltungen zu den unter a. genannten Themenkreisen,
 - e) die Förderung künstlerischer und kultureller Vorhaben mit Bezug zum Handwerk,
 - f) die Hilfe zum Lebensunterhalt ehemaliger Handwerker (wird nur in Fällen der sozialen Bedürftigkeit i. S. d. § 53 Nr. 2 AO gewährt),
 - g) die weiter ausgeführte handwerkliche Aus- und Weiterbildung benachteiligter Personengruppen,
 - h) die Unterstützung zur Wiedereingliederung in das handwerkliche Erwerbsleben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Vermögen.
2. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, soweit diese ausdrücklich oder nach den Umständen dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

...

3. Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Soweit es wirtschaftlich sinnvoll ist, sind Vermögensumschichtungen zulässig.
4. Die Stiftung darf im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
5. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie Gewinne etwaiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
3. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 8

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium und der Beirat.
2. Die Mitglieder der genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.
3. Die Mitglieder der Organe haften der Stiftung gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Höxter-Warburg als Vorsitzendem. In allen Fällen der Fusion und allen anderen Gründen, die zu einer Auflösung der selbständigen Kreishandwerkerschaft führen, aus demjenigen, den die Fusionsversammlung oder die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung bestimmt.und
 - b) dem Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Höxter-Warburg. In allen Fällen der Fusion und allen anderen Gründen, die zu einer Auflösung der selbständigen Kreishandwerkerschaft führen, aus demjenigen, den die Fusionsversammlung oder die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder abberufen werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Stiftung wird von beiden Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Durch Beschluss des Stiftungskuratoriums können die Vorstandsmitglieder auch einzelvertretungsberechtigt sein. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Leitung der laufenden Stiftungsgeschäfte,
 - b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern,
 - c) Beschluss über die Bildung von Rücklagen,
 - d) die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
 - e) Anstellung von Arbeitskräften,
 - f) die Vergabe der Stiftungsmittel im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes,
 - g) Festlegung der Förderrichtlinien für die Stipendienvergabe.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die Ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses des Kuratoriums erstattet werden.

§ 11 Stiftungskuratorium

1. Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens sieben und höchstens dreizehn Personen.

2. Das Stiftungskuratorium besteht aus:
 - a) dem Vorstand der Kreishandwerkerschaft Höxter-Warburg, mit Ausnahme des in den Vorstand der Stiftung berufenen delegierten ehrenamtlichen Handwerksmeisters. Im Falle der Fusion oder der Auflösung der selbständigen Kreishandwerkerschaft, aus den Vorstandsmitgliedern, die aus dem Kreis Höxter stammen, mit Ausnahme des in den Vorstand der Stiftung berufenen delegierten ehrenamtlichen Handwerksmeisters.
 - b) bis zu sechs herausragenden Persönlichkeit aus dem sonstigen öffentlichen Leben des Kreises Höxter,
3. Die Mitglieder gemäß Nr. 2 b werden auf Vorschlag des Vorstands und Beirats mehrheitlich vom Stiftungskuratorium für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Die Bestellung des ersten Stiftungskuratoriums erfolgt durch die Stifterin.
4. Das Stiftungskuratorium wählt die/den Vorsitzenden sowie die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte selbst.
5. Mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit kann das Stiftungskuratorium ein Mitglied gemäß Nr. 2 b sowie ein Vorstandsmitglied gemäß § 9 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

1. Das Stiftungskuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Geschäftsführung des Vorstandes und hat darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.
2. Dem Stiftungskuratorium obliegt insbesondere die Bestätigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands.
3. Das Stiftungskuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben und zur Vorbereitung seiner Sitzungen Ausschüsse bilden.
4. Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses, der der Zustimmung durch den Vorstand bedarf, erstattet werden.
5. Es wirbt für die Anliegen in der Öffentlichkeit.

§ 13 Beschlüsse

1. Die Beschlüsse des Vorstands und des Stiftungskuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand und das Stiftungskuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
3. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben und bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren sind. Jedes Organmitglied erhält eine Abschrift.
4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse in dringenden Fällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 16 Nr. 1, 2 u. 3 und § 17 der Satzung.

§ 14 Beirat

1. Der Beirat besteht aus einem Vertreter jeder Innung des Kreises Höxter bzw. einer neu fusionierten Innung, die auch den Kreis Höxter repräsentiert, soweit sie nicht schon Mitglieder des Kuratoriums bzw. Vorstands sind. Jede Innung stellt ein Mitglied für den Beirat. Die Vertreter müssen ihren Betriebssitz im Kreis Höxter haben.
2. Der erste Beirat wird von den Stiftern bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Beirates.
3. Im Fall der vorzeitigen Amtsniederlegung bzw. der dauerhaften Amtsverhinderung bleibt das ausscheidende Beiratsmitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
4. Ein Beiratsmitglied kann durch einen Beschluss des Beirates, der mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen aller Beiratsmitglieder gefasst werden muss, wegen grober Pflichtverletzung oder aus sonstigem wichtigen Grund abberufen werden.
5. Ein Beiratsmitglied kann sein Amt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Beiratsvorsitzenden der Stiftung jederzeit niederlegen.
6. Die Beiratsmitglieder verwalten ihr Amt ehrenamtlich, ohne dass sie eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 15 Aufgaben des Beirates

1. Dem Beirat obliegt es, die Vorschläge der Fördermaßnahmen mit beratender Stimme zu prüfen.
2. Er wirbt für die Anliegen der Stiftung in der Öffentlichkeit.
3. Er schlägt förderfähige Projekte dem Stiftungskuratorium vor.
4. Dem Beirat werden die Haushaltspläne und der Jahresabschluss zur Beratung vorgelegt. Ebenso nimmt er die Tätigkeitsberichte des Vorstandes zur Kenntnis.
5. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 16 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums.
2. Wenn der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird, können Vorstand und Stiftungskuratorium der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint
3. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungskuratorium gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und auf dem Gebiet der Handwerksförderung liegen.
4. Für Beschlüsse gemäß Nr. 1, 2 und 3 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungskuratoriums erforderlich.
5. Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 17 Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss

1. Vorstand und Stiftungskuratorium können gemeinsam, letzteres mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 16 Nr. 2 oder 3 geänderten Stiftungszweckes nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
2. Die Beschlüsse nach Nr. 1 werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 18 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Kreishandwerkerschaft Höxter-Warburg mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Kreis Höxter zu verwenden.

§ 19 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 20
Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 21
Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Brakel, den 18.06.2014

Karl-Heinz Kiel
Kreishandwerksmeister
Kreishandwerkerschaft Höxter-Warburg

Ass. Holger Benninghoff
Hauptgeschäftsführer
Kreishandwerkerschaft Höxter-Warburg